

senschaftlichen Demokratie und des Verantwortungsbeußtseins der leitenden Mitarbeiter der LPG sowie aller ihrer Mitglieder gelegen ist, wenn die Genossenschaftsbauern alle Fragen des genossenschaftlichen Lebens und Arbeitens auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und innergenossenschaftlichen Ordnungen selbst entscheiden. Unklarheiten und Konflikte zwischen der LPG und ihren Mitgliedern sind soweit als möglich in der Mitgliederversammlung, im Vorstand oder durch andere dafür vorgesehene Organe zu klären. Auf diese Weise werden sich alle Genossenschaftsbauern ihrer Stellung, ihrer Rechte und ihrer Verantwortung bewußt, damit noch günstigere Arbeitsergebnisse im Interesse der Gesellschaft und damit zugleich in ihrem eigenen Interesse erzielt werden.

Das schließt nicht aus, daß in Fällen, in denen es nicht möglich ist, grundlegende Belange der Genossenschaft oder einzelner Mitglieder in der LPG gütlich zu klären, durch staatliche Organe eine Entscheidung getroffen werden muß. Da es sich hierbei — worauf bereits hingewiesen wurde — um recht unterschiedliche Rechtsverhältnisse handeln kann, war es notwendig, die Entscheidungsbefugnis verschiedenen staatlichen Organen zu übertragen. So wurden die Gerichte, deren spezielle Verfahrensweise hierzu besonders geeignet ist, dazu berufen, über vermögensrechtliche Streitigkeiten zu befinden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die endgültige Entscheidung den genossenschaftlichen Organen oder den örtlichen Räten übertragen wurde. Auf die Lösung von Konflikten nichtvermögensrechtlicher Natur, das sind vor allem Probleme der Verwaltung und Leitung der LPG, der Arbeitsorganisation, aber auch der Mitgliedschaft, können die örtlichen Staatsorgane (Kreislandwirtschaftsräte) in angemessener Weise Einfluß nehmen. Sie sind berechtigt, diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstößt und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellt, aufzuheben, sofern sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt (Musterstatut Typ I Ziff. 55 Abs. 2; Typ II Ziff. 34 Abs. 3; Typ III Ziff. 58 Abs. 2). Die Klärung solcher Konflikte hat deshalb durch die Kreislandwirtschaftsräte zu geschehen, weil sie Fragen betreffen, die mit der Planung und Leitung der Landwirtschaft eng verbunden sind und daher unmittelbar die Aufgaben der zuständigen Leitungsorgane berühren. Durch die Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse zwischen den Kreislandwirtschaftsräten und den Gerichten wird gewährleistet, daß sachdienliche Entscheidungen ergehen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Problematik des Einzelfalls sowohl die Rechte der LPG als auch des einzelnen Mitglieds beachten, die sozialistische Gesetzlichkeit wahren und die weitere Entwicklung der Genossenschaften zu hochproduktiven sozialistischen Betrieben fördern.

Im übrigen wurde bisher in Wissenschaft und Rechtsprechung kaum in Zweifel gezogen, daß für Klagen, mit denen die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mitgliedschaftsverhältnisses beantragt wird, der Rechtsweg nicht zulässig ist. (Vgl. Plenartagung des Bezirksgerichts Erfurt, NJ 1963 S. 521; Bönninger / Hähnert, „Rechtliche Probleme der Beendigung der Mitgliedschaft in den LPGs“, NJ 1964 S. 556; Urteil des BG Schwerin vom 6. Februar 1964 — BC 1/64 - NJ 1964 S. 574; Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 273).

Der Rechtsstreit gibt zugleich zur Erörterung der Frage Anlaß, wie zu verfahren ist, wenn die LPG oder das Mitglied einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen, über den gemäß § 28 LPG-Ges. die Gerichte zu entscheiden haben und es notwendig ist, zunächst zu klären, ob die Mitgliedschaft noch besteht, da hiervon

die Berechtigung des Anspruchgrundes abhängig ist. Insoweit bedarf das Urteil des Obersten Gerichts vom 13. August 1963 - 2 Uz 13/63 - NJ 1963 S. 571 einer Ergänzung, da in ihm zu diesem Problem nicht ausführlich Stellung genommen wurde.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen ist davon auszugehen, daß diese Vorfrage in der Regel der Entscheidung durch den Kreislandwirtschaftsrat unterliegt. Er allein ist befugt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der LPG, die keine vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse betreffen, zu überprüfen und, wenn ihr Inhalt die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt, aufzuheben. Würde man in jedem Falle die Entscheidung über das Bestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses durch das Gericht im Rahmen eines Zivilrechtsstreits für zulässig ansehen, so würde hierdurch die in den LPG-rechtlichen Vorschriften aus wohlwogenern Gründen erfolgte Abgrenzung der Zuständigkeit bestimmter Staatsorgane für die Klärung spezifischer Rechtsverhältnisse verletzt.

Zugleich wäre der LPG oder ihrem Mitglied die Möglichkeit geboten, durch Einkleidung der an und für sich gewünschten Entscheidung über die Frage der Zugehörigkeit zur Genossenschaft in die Form einer Leistungsklage die Zuständigkeit des Kreislandwirtschaftsrats zu umgehen oder aber, wenn dieser bereits eine Entscheidung getroffen hat, deren Überprüfung durch das Gericht zu veranlassen. Eine solche Verfahrensweise widerspricht dem Gesetz und ist daher unzulässig.

Wenn demnach das Mitglied einer LPG Typ I oder Typ III seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt und die Mitgliederversammlung durch wirksamen Beschluß hierzu Stellung genommen hat, ist nur der Kreislandwirtschaftsrat und nicht das Gericht befugt, deren Entscheidung zu überprüfen. Hierauf wird auch in dem zitierten Urteil des Obersten Gerichts hingewiesen. Liegt im Zivilrechtsstreit eine Entscheidung des Kreislandwirtschaftsrats bereits vor, was von Amts wegen zu klären ist, so ist das Gericht an diese gebunden. Erkennt das Mitglied den Beschluß der Mitgliederversammlung nicht an, wird durch ihn die Anspruchsgrundlage beeinflusst und liegt eine Entscheidung des Kreislandwirtschaftsrats noch nicht vor, so ist das Mitglied vom Gericht darüber zu belehren, daß es zunächst beim zuständigen örtlichen Staatsorgan die Überprüfung der Entscheidung der Mitgliederversammlung veranlassen muß, wozu ihm, wenn nötig, Unterstützung bei der Antragstellung zu gewähren ist. Hält das Gericht den Beschluß selbst für bedenklich, so sollte es von sich aus eine Entscheidung des Kreislandwirtschaftsrats veranlassen. Bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren nach § 148 ZPO auszusetzen. (Gleiche Auffassung Bönninger/Hähnert, a. a. O.)

Es bleiben noch die Fälle, in denen die Mitgliederversammlung bei Klageerhebung noch keinen Beschluß zur Austrittserklärung gefaßt hat. Kann eine solche Entschließung noch nachgeholt werden, da der seit der Austrittserklärung verflossene Zeitraum das noch zuläßt, so sollte der LPG nach Belehrung diese Möglichkeit unter Fristsetzung bei Vertagung der mündlichen Verhandlung noch eingeräumt werden.

Lassen die Umstände des Einzelfalls jedoch darauf schließen, daß die für einen wirksamen Widerspruch der Mitgliederversammlung angemessene Zeit verstrichen ist, dann ist allerdings das Gericht befugt, selbst Feststellungen darüber zu treffen, ob die Austrittserklärung wirksam wurde.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn wegen Verletzung formeller Vorschriften kein wirksamer Beschluß der Mitgliederversammlung zustande gekommen ist.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt § 28 LPG-Ges. und § 3 Abs. 1 GVG. Sie war daher aufzuheben.